

Beschluss
des Synodalarates
betr. Richtlinien für die Angemessenheit und Ausstattung
der Dienstwohnungen, hier: Anstriche und Tapezierungen
vom 11. Juli 1991

¹Der Synodalrat hat in seiner Sitzung am 2. Juli 1991 zur Ergänzung der Dienstwohnungsrichtlinien folgenden Beschluss gefasst:

²In Angleichung an die staatlichen Richtlinien gilt ab dem 1. August 1991 für Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen folgende Regelung:

1. ¹Die Preise der Tabelle für Tapeten dürfen nicht überschritten werden. ²Sie enthalten nicht die Kosten für Makulatur, Kleister und Ankleben. ³Im Übrigen müssen die Aufwendungen für Tapeten der Art und dem Verwendungszweck der Räume angepasst sein. ⁴Wenn ein Wohnungsinhaber eine teurere Tapete wünscht, hat er die Mehrkosten zu übernehmen. ⁵Zur späteren Ausbesserung von Tapeten darf bei Tapezierung dem Wohnungsinhaber auf je 15 angefangene Rollen für jeden Raum eine Rolle über den Bedarf ausgehändigt werden.
2. ¹Anstriche und Tapezierungen dürfen auf Kosten des Wohnungseigentümers in der Regel erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden; aber auch dann nur, wenn es notwendig ist. ²Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten. ³Die festgelegten Fristen beginnen mit Anfang des auf die Bauunterhaltungsmaßnahmen folgenden Jahres. ⁴Zur Überwachung der Fristen sind Nachweisungen in einfachster Form als Anlagen zu den Baubestandsunterlagen von der hausverwaltenden Stelle zu führen und bei Aufstellung der Baubedarfsnachweisungen zu beachten.
3. Vor Ablauf dieser Fristen dürfen Anstriche und Tapezierungen auf Kosten des Wohnungseigentümers bei einem Nutzerwechsel vorgenommen werden.
4. Der die Erneuerung von Anstrichen und Tapezierungen Anordnende übernimmt auch die Verantwortung dafür, dass die Fristen gewahrt sind.

Anlage**Preistabelle für Tapeten**

| Art der Räume in Dienstwohnungen | Tapetenrolle (ca. 0,53 m breit und 10,05 m lang) Preis € ^{1,2} |
|--|---|
| Dielen, Flure und Küchen ³ | 3,58 |
| Wohn- und Schlafräume und Dienstzimmer ³ | 4,60 |

¹ Listenpreis (einschließlich Umsatzsteuer)

² Ab 01.01.2001 umgestellt auf Euro.

³ Unter Beachtung der Zeile 8 des Fristenplanes können auch Rauhfaserpapeten verwendet werden.

Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen

| Art der Anstriche | Innen Außen | | Bemerkungen |
|--|----------------------------|-------------------|--|
| | Mindestfrist ^{*)} | | |
| | Jahre | Jahre | |
| 1 Leimfarbenanstriche | 4 | – | Für Außenanstriche u. Räume mit starker Wrasenentwicklung ungeeignet |
| 2 Dispersionsfarbenanstriche wasch- u. scheuerbeständig | 6 | – | Für Außenanstriche ungeeignet, für Räume m. starker Wrasenentwicklung nur mit Zusatz von fungiziden (pilztötenden) Mitteln |
| 3 Dispersionsfarbenanstriche, wetterbeständig | – | 8 | – |
| 4 Ölfarben- u. Lack- oder ähnliche Anstriche | 6 | 3 ^{**)} | Wandsockel in Küchen, Bädern usw.; Fenster-, Tür- u. Fußbodenanstriche |
| 5 Lasuranstriche | 6 | 2 ^{**)} | Anstriche auf Holzflächen |
| 6 Mineral- u. Kaseinfarbenanstriche | 6 | 6 | Außenanstriche nur auf rohem Putz anbringen |
| 7 Tapezierungen (ohne Raufasertapeten) | 6 | – | – |
| 8 Tapezierungen (mit Raufasertapeten) waschbeständige Dispersionsfarbenanstriche | 12 4 | – | – |
| 9 Holzfußbodenversiegelungen | 6 | – | – |

^{*)} Anstriche und Tapezierungen dürfen in der Regel erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden; aber auch dann nur, wenn es notwendig ist.

^{**)} soweit zur Substanzerhaltung notwendig

Bemerkungen:

Für Anstriche in Räumen mit starker Wrasenentwicklung, in gemeinsamen Durchgängen und Treppenräumen, können die Fristen um 2 Jahre verkürzt werden.

